

# RS Vwgh 1995/9/7 94/09/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §18 Abs1;

AuslBG §18 Abs3;

AuslBG §18 Abs4;

## Rechtssatz

Aus § 18 Abs 4 AuslBG ist wegen des inhaltlichen Zusammenhangs mit § 18 Abs 3 AuslBG abzuleiten, daß die begünstigende Bestimmung des § 18 Abs 3 AuslBG (Meldepflicht statt Beschäftigungsbewilligung) ab dem Zeitpunkt nicht in Betracht kommt, in dem feststeht, daß die betriebsentsandten Ausländer länger als drei Monate bei den in § 18 Abs 3 AuslBG umschriebenen Arbeiten eingesetzt werden. Dies kann nach der Lage des Falles auch bereits ab Beginn der Arbeiten der Fall sein. In diesem Fall ist von Anfang an eine Bewilligungspflicht nach § 18 Abs 1 AuslBG gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090123.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)